



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0039/20/0055819-0001/0015.V

08. Oktober 2020

**HeidelbergCement AG
Zementwerk Ennigerloh
Zur Anneliese 9
59320 Ennigerloh**

Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von
Zementklinker und Zementen

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	5
III. Anlagedaten	5
IV. Nebenbestimmungen	6
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	7
V. Hinweise	26
VI. Begründung	27
VII. Verwaltungsgebühren	29
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	30
Anhang 1: Antragsunterlagen	32
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	34

**I.
Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 2.3.1 (G/E) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Genehmigung umfasst die

- **Lagerung und Mitverbrennung von bis zu 3 t/h des Brennstoffs Polyurethan-Mehl (PUR-Mehl) mit der Abfallschlüsselnummer 19 12 04 oder 19 12 11***
- **Lagerung und Mitverbrennung von bis zu 3 t/h des Brennstoffs Rückstandsgranulat aus der TDI-Produktion (TDI-Rückstand) mit der Abfallschlüsselnummer 07 01 99**
- **Anpassung der Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung für die festen Sekundärbrennstoffe**
- **Erhöhung des Wassergehalts in flüssigen Sekundärbrennstoffen auf max. 20 Vol.-%**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59320 Ennigerloh, Zur Anneliese 9 (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) geändert und betrieben werden.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

Die Genehmigung beinhaltet die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

1. Anzeige vom: 10.05.2019

Anzeigegegenstand: Änderung der Anlage zur Ausschleusung, Lagerung, Transport und Verladung von Filterstaub aus dem Drehofen.

Mitteilung nach § 15 22.05.2019

Abs. 2 BImSchG vom:

Aktenzeichen: 500-0055819/0027.B

2. Anzeige vom: 03.09.2019

Anzeigegegenstand: Versuchsweiser Einsatz von bis zu 3 Tonnen TDI-Rückstand (Abfallschlüsselnummer 07 01 99) pro Stunde als Sekundärbrennstoff. Der Versuchszeitraum endet spätestens am 31.12.2020.

Mitteilung nach § 15 14.09.2019

Abs. 2 BImSchG vom:

Aktenzeichen: 500-0055819/0033.B

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) der Wessling GmbH –Projekt-Nr.: CAL-14-0539 vom 13.05.2015 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 3.500 t Zementklinker pro Tag.

Zulässige Regelbrennstoffe	Max. zulässige Kapazität
Kohlenstaub (Braun- und oder Steinkohle, in der Steinkohle bis max. 20 % Petrolkoks)	20 t/h
Erdgas	14.000 Nm ³ /h
Schweres Heizöl (Heizöl S)	12 t/h

Zulässige Sekundärbrennstoffe (SBS)	Max. zulässige Kapazität
Altreifen	4 t/h
Rest- und Gebrauchtholz	8 t/h
Sekundärbrennstoffe mit biogenem Anteil (B-EBS)	16 t/h
Feinkörnige (< 8 mm) Sekundärbrennstoffe (Anteil von B-EBS)	6 t/h
Tiermehl	6 t/h
Flüssige Sekundärbrennstoffe (Lösemittelgemische)	2 t/h
Polyurethan-Mehl (PUR-Mehl)	3 t/h
Rückstandsgranulat aus TDI-Produktion (TDI-Rückstand)	3 t/h

Die zugelassene Einsatzmenge von Sekundärbrennstoffen (SBS) beträgt bis zu 90 % der Feuerungswärmeleistung im Monatsmittel.

Zulässige Rohmaterialersatzstoffe (Sekundärrohstoffe)	Max. zulässige Kapazität
Mineralgebundene Rückstände aus der Faserplattenproduktion (ASN: 10 13 11)	2 t/h 25 t/d 6.000 t/a
Eisenoxid aus der Stahlherstellung oder beim Walzen von Stahl	1 t/h
Calciumfluoridstaub	2 t/h

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3 Die Regelungen bisher erteilter Genehmigungen gelten auch für die geänderte Anlage, sofern diese nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**IV.2.1 Sekundärbrennstoffe mit biogenem Anteil (B-EBS) und feinkörnige (< 8 mm) Sekundärbrennstoffe (Anteil von B-EBS)****IV.2.1.1 Zulässige B-EBS (Einzeln oder in Mischung) in der Drehofenfeuerung:**

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen ²
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Vorbehandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen.

Alle Abfallarten müssen aus eindeutig definierbaren Herkunftsbereichen und / oder getrennten Sammlungen stammen.

IV.2.1.2 Folgende in dem Sekundärbrennstoff B-EBS enthaltene Parameter werden als Praxiswert und als Maximalwert entsprechend der nachstehenden Tabelle begrenzt:

² Die hier und im weiteren genannten Anforderungen gelten nicht für die eingesetzten Ganzreifen, welche im Ofeneinlauf (4 t/h) aufgegeben werden

<i>Parameter</i>	<i>Praxiswerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>	<i>Maximalwerte in mg/kg (bezogen auf die Trocken- substanz)</i>
Quecksilber	0,6	1,2
Cadmium	4	9
Thallium	1	2
Antimon	60	160
Arsen	5	13
Blei	130	300
Chrom	85	185
Kobalt	6	12
Kupfer*	235*	500*
Nickel	50	100
Mangan	150	600
Vanadium	10	25
Zinn	30	70

*Überschreitungen aufgrund von Inhomogenitäten im Einzelfall möglich

IV.2.1.3 Die festen Sekundärbrennstoffe (B-EBS und feinkörnige Sekundärbrennstoffe) dürfen angenommen werden, wenn vom Erzeuger der Abfälle vor der Anlieferung Deklarationsanalysen entsprechend Anhang 1 der Nachweisverordnung (NachwV) vorgelegt werden.

Im Rahmen der Anlagen-Eigenüberwachung des Abfallentsorgers sind die Deklarationsanalysen des Abfallerzeugers (Sekundärbrennstofflieferant) hinsichtlich der Inhaltsstoffe zu überprüfen. Die Deklarationsanalysen müssen eindeutig den angelieferten Sekundärbrennstoffen zuzuordnen sein und im Betriebstagebuch des Abfallentsorgers dokumentiert werden.

IV.2.1.4 Die Deklarationsanalysen der B-EBS (sowie der feinkörnigen Sekundärbrennstoffe) müssen mindestens die folgenden Parameter enthalten:

- Heizwert (H_u roh)
- Parameter nach Nummer IV.2.1.2
- Chlor gesamt (Gew. %)
- Schwefel gesamt (Gew. %)
- Brennstoffbezeichnung
- Abfallzusammensetzung (d.h. Abfallschlüsselnummern, aus denen der Abfall besteht)

IV.2.1.5 Zur Rückverfolgbarkeit des vom Erzeuger gelieferten Einzelstoffstroms sind mindestens alle 100 Tonnen des angelieferten Materials, mindestens jedoch 3 Proben je Anlieferungswoche, als Rückstellprobe aus dem angelieferten Material zu entnehmen dem Erzeuger (Lieferanten) zuzuordnen und einzulagern.

IV.2.1.6 Zum Nachweis jeder angelieferten Charge von Sekundärbrennstoffen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Name und Anschrift des Beförderers
- Menge des angelieferten Sekundärbrennstoffes
- Bezeichnung des angelieferten Sekundärbrennstoffes
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Anlagenbetreiber muss das Betriebstagebuch mindestens einmal wöchentlich abzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

IV.2.1.7 Im Bereich der Ofenaufgabe sind durch eine automatische Probenahmeeinrichtung Tagesmischproben von mindestens 5 Litern zu entnehmen. Die Tagesmischproben sind zu datieren und als Rückstellproben für die externe Überwachung bereit zu halten.

Von einem Labor mit einer Zulassung nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG) oder einem akkreditierten Labor nach DIN EN ISO/IEC 17025 sind mindestens 10 Tagesmischproben pro Kalendermonat – hiervon maximal 3 Proben pro Woche, aus dem Ofenaufgabebereich auszuwählen.

In Abweichung hiervon gilt für „feinkörnige Sekundärbrennstoffe“, dass von jeder Anlieferung eine Probe von 1 Liter bei der Silobefüllung zu entnehmen und zu beschriften ist (Brennstoffart und Anlieferdaten). Von einem Labor mit einer Zulassung nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG) oder einem akkreditierten Labor nach DIN EN ISO/IEC 17025 sind mindestens 4 Tagesmischproben pro Kalendermonat – hiervon maximal 2 Proben pro Woche auszuwählen.

Die ausgewählten Proben sind hinsichtlich der unter IV. 2.1.2 genannten Parameter zu analysieren. Jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu entnehmen. Alle zur Analyse ausgewählten Rückstellproben sind mindestens 6 Monate, gerechnet ab dem Probenahmetermin aufzubewahren. Die externe Stelle ist zu beauftragen, mindestens zweimal im Monat die Proben zur Untersuchung abzuholen. Das Aufbereitungs- und Aufschlussverfahren sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

IV.2.1.8 Die Begrenzungen der Parameter gelten als eingehalten, wenn das 50 %-Perzentil der analysierten Proben eines Monats die Praxiswerte nicht überschreitet. Sofern das 50 %-Perzentil den Praxiswert überschreitet, sind alle übrigen Tagesmischproben für den entsprechenden Monat hinsichtlich des kritischen Parameters zu analysieren und das 50 %-Perzentil aller Analysen mit dem Praxiswert zu vergleichen. Hierbei darf der Praxiswert nicht überschritten werden.

Sofern ein Maximalwert (100 %-Perzentil) überschritten wird, ist hierfür das 80 %-Perzentil und das 90 %-Perzentil aller Rückstellproben des gesamten Monats hinsichtlich des kritischen Parameters zu ermitteln und festzustellen, ob die Überschreitung des Maximalwertes systematisch ist oder ob ein einzelner Ausreißer vorliegt.

Die Ergebnisse der Analysen sind aufzubewahren und der Überwachungsbehörde jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres unaufgefordert zuzusenden.

Überschreitet der Medianwert den Praxiswert oder das 80 %-Perzentil den Maximalwert so ist eine Ursachenanalyse und eine Ermittlung des Verursachers durch den Betreiber durchzuführen. Das Ergebnis ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Überschreitung der Überwachungsbehörde schriftlich vorzulegen. Nach Auswertung der Ursachenanalyse wird durch die Überwachungsbehörde entschieden, ob die

Belieferung durch bestimmte Abfallentsorger oder die Annahme bestimmter Abfallschlüssel auszusetzen sind.

IV.2.1.9 Der Heizwert der B-EBS sowie der feinkörnigen Ersatzbrennstoffe ist zu dokumentieren. Die stündlich der Verbrennung zugeführten Mengen sind automatisch zu ermitteln und zu registrieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

IV.2.2 Sekundärbrennstoff Gebraucht- und Restholz

IV.2.2.1 Zulässige Abfallarten für Gebraucht- und Restholz:

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden und Holzabfälle
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

IV.2.2.2 Folgende in dem Sekundärbrennstoff Gebraucht-/Restholz enthaltene Parameter werden als Praxiswert und als Maximalwert entsprechend der nachstehenden Tabelle begrenzt:

<i>Parameter</i>	<i>Praxiswerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>	<i>Maximalwerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>
Quecksilber	0,7	1,0
Cadmium	2	2,5
Thallium	1	2
Antimon	7	10
Arsen	2	15
Blei	230	350

<i>Parameter</i>	<i>Praxiswerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>	<i>Maximalwerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>
Chrom	50	120
Kobalt	10	15
Kupfer	25	150
Nickel	10	50
Mangan	180	200
Vanadium	3	5
Zinn	10	50
Beryllium	0,5	2
Selen	5	20
Tellur	5	10

IV.2.2.3 Das Gebraucht-/Restholz darf angenommen werden, wenn vom Erzeuger der Abfälle vor der Anlieferung Deklarationsanalysen entsprechend Anhang 1 der Nachweisverordnung (NachwV) vorgelegt werden.

Im Rahmen der Anlagen-Eigenüberwachung des Abfallentsorgers sind die Deklarationsanalysen des Abfallerzeugers (Sekundärbrennstofflieferant) hinsichtlich der Inhaltsstoffe zu überprüfen. Die Deklarationsanalysen müssen eindeutig den angelieferten Sekundärbrennstoffen zuzuordnen sein und im Betriebstagebuch des Abfallentsorgers dokumentiert werden.

Im Rahmen der Anlagen-Eigenüberwachung des Abfallentsorgers sind die Deklarationsanalysen des Abfallerzeugers (Sekundärbrennstofflieferant) hinsichtlich der Inhaltsstoffe zu überprüfen. Die Deklarationsanalysen müssen eindeutig den angelieferten Sekundärbrennstoffen zuzuordnen sein und im Betriebstagebuch des Abfallentsorgers dokumentiert werden.

Es darf nur Gebraucht-/Restholz angenommen werden, bei dessen Herkunft nicht mit dem Vorhandensein von PCDD/PCDF gerechnet werden muss.

IV.2.2.4 Die Deklarationsanalysen des Sekundärbrennstoffes Gebraucht-/Restholz müssen mindestens die folgenden Parameter enthalten:

- Heizwert (H_u roh)
- Parameter nach Nummer IV.2.2.2
- Chlor gesamt (Gew. %)
- Schwefel gesamt (Gew. %)
- Bor gesamt (Gew. %)
- PCB
- PCP
- Lindan
- B(a)P
- Brennstoffbezeichnung
- Abfallzusammensetzung (d.h. Abfallschlüsselnummern, aus denen das Gebraucht-/Restholz besteht)

Neben der Deklaration der angelieferten Stoffströme erfolgt die Überwachung der Zusammensetzung über die Prüfung der Spurenelementgehalte von Analysenproben, die aus dem Stoffstrom zum Drehofen entnommen werden (Ofenaufgabe).

IV.2.2.5 Zur Rückverfolgbarkeit des vom Erzeuger gelieferten Einzelstoffstroms sind mindestens alle 100 Tonnen des angelieferten Materials, mindestens jedoch 3 Proben je Anlieferungswoche, als Rückstellprobe aus dem angelieferten Material zu entnehmen dem Erzeuger zuzuordnen und einzulagern.

IV.2.2.6 Zum Nachweis jeder angelieferten Charge von Gebraucht-/Restholz ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Name und Anschrift des Beförderers
- Menge des angelieferten Sekundärbrennstoffes
- Bezeichnung des angelieferten Sekundärbrennstoffes
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Anlagenbetreiber muss das Betriebstagebuch mindestens einmal wöchentlich abzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

IV.2.2.7 Im Bereich der Ofenaufgabe sind durch eine automatische Probenahmeeinrichtung, Tagesmischproben von mindestens 5 Litern zu entnehmen. Die Tagesmischproben sind zu datieren und als Rückstellproben für die externe Überwachung bereit zu halten.

Von einem Labor mit einer Zulassung nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG) oder einem akkreditierten Labor nach DIN EN ISO/IEC 17025 sind mindestens 10 Tagesmischproben pro Kalendermonat – hiervon maximal 3 Proben pro Woche, aus dem Ofenausgabebereich auszuwählen.

Die ausgewählten Proben sind hinsichtlich der unter IV.2.2.2 genannten Parameter und nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zusätzlich die Stoffe Bor, PCB, PCP, Lindan und B(a)P zu analysieren.

Jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu entnehmen. Alle zur Analyse ausgewählten Rückstellproben sind mindestens 6 Monate, gerechnet ab dem Probenahmetermin aufzubewahren. Die externe Stelle ist zu beauftragen, mindestens zweimal im Monat die Proben zur Untersuchung abzuholen. Das Aufbereitungs- und Aufschlussverfahren ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

IV.2.2.8 Die Begrenzungen der Parameter gelten als eingehalten, wenn das 50 %-Perzentil der analysierten Proben eines Monats die Praxiswerte nicht überschreitet.

Sofern das 50 %-Perzentil den Praxiswert überschreitet, sind alle übrigen Tagesmischproben für den entsprechenden Monat hinsichtlich des kritischen Parameters zu analysieren und das 50 %-Perzentil aller Analysen mit dem Praxiswert zu vergleichen. Hierbei darf der Praxiswert nicht überschritten werden.

Sofern ein Maximalwert (100 %-Perzentil) überschritten wird, ist hierfür das 80 %-Perzentil und das 90 %-Perzentil aller Rückstellproben des gesamten Monats hinsichtlich des kritischen Parameters zu ermitteln und festzustellen, ob die Überschreitung des Maximalwertes systematisch ist oder ob ein einzelner Ausreißer vorliegt.

Die Ergebnisse der Analysen sind aufzubewahren und der Überwachungsbehörde jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres unaufgefordert zuzusenden.

Überschreitet der Medianwert den Praxiswert oder das 80 %-Perzentil den Maximalwert so ist eine Ursachenanalyse und eine Ermittlung des Verursachers durch den Betreiber durchzuführen. Das Ergebnis ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Überschreitung der Überwachungsbehörde schriftlich vorzulegen. Nach Auswertung der Ursachenanalyse wird durch die Überwachungsbehörde entschieden, ob die Belieferung durch bestimmte Abfallentsorger oder die Annahme bestimmter Abfallschlüssel auszusetzen sind.

IV.2.2.9 Der Heizwert des Gebraucht-/Restholzes ist zu dokumentieren. Die stündlich der Verbrennung zugeführte Menge ist automatisch zu ermitteln und zu registrieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

IV.2.3 Sekundärbrennstoff Polyurethan-Mehl (PUR-Mehl)

IV.2.3.1 Zulässige Abfallarten für Polyurethan-Mehl (PUR-Mehl):

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

IV.2.3.2 Folgende in dem Sekundärbrennstoff PUR-Mehl enthaltene Parameter werden als Praxiswert und als Maximalwert entsprechend der nachstehenden Tabelle begrenzt:

<i>Parameter</i>	<i>Praxiswerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>	<i>Maximalwerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>
Quecksilber	0,5	1
Cadmium	3	8
Thallium	0,25	0,5
Antimon	15	30
Arsen	3	10

<i>Parameter</i>	<i>Praxiswerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensub- stanz)</i>	<i>Maximalwerte in mg/kg (bezogen auf die Trocken- substanz)</i>
Blei	50	150
Chrom	50	100
Kobalt	6	12
Kupfer	1500	2500 *
Nickel	50	100
Mangan	80	200
Vanadium	3	10
Zinn	30	70
R11 (FCKW)		0,2 Gew.-% Zielwert: 0,1 Gew.-%
Cyclopentan		Zielwert: 0,2 Gew.-%

* Überschreitungen aufgrund von Inhomogenitäten möglich.

IV.2.3.3 Das PUR-Mehl darf angenommen werden, wenn vom Erzeuger der Abfälle vor der Anlieferung Deklarationsanalysen entsprechend Anhang 1 der Nachweisverordnung (NachwV) vorgelegt werden.

Im Rahmen der Anlagen-Eigenüberwachung des Abfallentsorgers sind die Deklarationsanalysen des Abfallerzeugers (Sekundärbrennstofflieferant) hinsichtlich der Inhaltsstoffe zu überprüfen. Die Deklarationsanalysen müssen eindeutig den angelieferten Sekundärbrennstoffen zuzuordnen sein und im Betriebstagebuch des Abfallentsorgers dokumentiert werden.

IV.2.3.4 Die Deklarationsanalysen müssen eindeutig den angelieferten Sekundärbrennstoffen zuzuordnen sein und im Betriebstagebuch des Abfallentsorgers entsprechend archiviert werden.

Die Deklarationsanalysen des Sekundärbrennstoffes PUR-Mehl müssen mindestens die folgenden Parameter enthalten:

- Heizwert (H_u roh)
- Parameter nach Nummer IV.2.3.2
- Chlor gesamt (Gew. %)
- Schwefel gesamt (Gew. %)
- Brennstoffbezeichnung
- Abfallschlüsselnummer

IV.2.3.5 Zum Nachweis jeder Anlieferung von PUR-Mehl ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Name und Anschrift des Beförderers
- Menge des angelieferten PUR-Mehls
- Bezeichnung des angelieferten Sekundärbrennstoffes
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Anlagenbetreiber muss das Betriebstagebuch mindestens einmal wöchentlich abzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

IV.2.3.6 Bei jeder Anlieferung ist eine Probe von 1 Liter zu nehmen und so zu kennzeichnen, dass sie der Anlieferung eindeutig zugeordnet werden kann.

Von einem Labor mit einer Zulassung nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG) oder einem akkreditierten Labor nach DIN EN ISO/IEC 17025 sind mindestens 10 Proben pro Kalendermonat – hiervon maximal 3 Proben pro Woche, auszuwählen.

Die ausgewählten Proben sind hinsichtlich der unter IV.2.3.2 genannten Parameter zu analysieren.

Jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu entnehmen. Alle zur Analyse ausgewählten Rückstellproben sind mindestens 6 Monate, gerechnet ab dem Probenahmetermin aufzubewahren. Die externe Stelle ist zu beauftragen, mindestens zweimal im Monat die Proben zur Untersuchung abzuholen. Das Aufbereitungs- und Aufschlussverfahren ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Sollte sich innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Inbetriebnahmeanzeige zeigen, dass die unter IV.2.3.7 genannten Anforderungen bei allen Analysen eingehalten wurden, so wird auf formlosen Antrag eine Reduzierung des Probenahmeumfangs auf 4 Tagesmischproben pro Kalendermonat, hiervon maximal 2 Proben pro Woche, gewährt.

IV.2.3.7 Die Begrenzungen der Parameter gelten als eingehalten, wenn das 50 %-Perzentil der analysierten Proben eines Monats die Praxiswerte nicht überschreitet.

Sofern das 50 %-Perzentil den Praxiswert überschreitet, sind alle übrigen Tagesmischproben für den entsprechenden Monat hinsichtlich des kritischen Parameters zu analysieren und das 50 %-Perzentil aller Analysen mit dem Praxiswert zu vergleichen. Hierbei darf der Praxiswert nicht überschritten werden.

Sofern ein Maximalwert (100 %-Perzentil) überschritten wird, ist hierfür das 80 %-Perzentil und das 90 %-Perzentil aller Rückstellproben des gesamten Monats hinsichtlich des kritischen Parameters zu ermitteln und festzustellen, ob die Überschreitung des Maximalwertes systematisch ist oder ob ein einzelner Ausreißer vorliegt.

Die Ergebnisse der Analysen sind aufzubewahren und der Überwachungsbehörde jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres unaufgefordert zuzusenden.

Überschreitet der Medianwert den Praxiswert oder das 80 %-Perzentil den Maximalwert so ist eine Ursachenanalyse und eine Ermittlung des Verursachers durch den Betreiber durchzuführen. Das Ergebnis ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Überschreitung der Überwachungsbehörde schriftlich vorzulegen. Nach Auswertung der Ursachenanalyse wird durch die Überwachungsbehörde entschieden, ob die Belieferung durch bestimmte Abfallentsorger auszusetzen ist.

IV.2.3.8 Ein Gehalt von max. 0,1 Gew.-% an R 11 (FCKW) ist als Zielwert anzustreben. Wenn in einer Probe der Gehalt an R 11 mehr als 0,1 Gew.-% beträgt, so ist eine Ursachenermittlung durchzuführen und gegenüber der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 zu berichten. Weiterhin ist der verursachende Abfallerzeuger gegenüber der Bezirksregierung Münster zu benennen.

IV.2.3.9 Der Heizwert des PUR-Mehls ist zu dokumentieren. Die stündlich der Verbrennung zugeführte Menge ist automatisch zu ermitteln und zu registrieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

IV.2.3.10 Die Abfallerzeuger / Lieferanten des PUR-Mehls sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vor Einsatz erstmalig und im Falle eines Wechsels innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg (poststelle@brms.nrw.de) anzuzeigen.

IV.2.4. Sekundärbrennstoff Rückstandsgranulat aus TDI-Produktion (TDI-Rückstand)

IV.2.4.1 Zulässige Abfallarten für Rückstandsgranulat aus TDI-Produktion:

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
07 01 99	a.n.g.

IV.2.4.2 Folgende in dem Sekundärbrennstoff TDI-Rückstand enthaltene Parameter werden als Praxiswert und als Maximalwert entsprechend der nachstehenden Tabelle begrenzt:

<i>Parameter</i>	<i>Praxiswerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>	<i>Maximalwerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>
Quecksilber	0,2	0,5
Cadmium	1	3
Thallium	1	3
Antimon	2	5
Arsen	1	5
Blei	1	5
Chrom	30	50
Kobalt	1	5
Kupfer	2	10
Nickel	20	30
Mangan	10	20

<i>Parameter</i>	<i>Praxiswerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensub- stanz)</i>	<i>Maximalwerte in mg/kg (bezogen auf die Trocken- substanz)</i>
Vanadium	1	5
Zinn	1	5
Toluoldiisocyanat		0,1 Gew.-%

IV.2.4.3 Der feinkörnige Sekundärbrennstoff TDI-Rückstand darf angenommen werden, wenn vom Erzeuger der Abfälle vor der Anlieferung Deklarationsanalysen entsprechend Anhang 1 der Nachweisverordnung (NachwV) vorgelegt werden.

Im Rahmen der Anlagen-Eigenüberwachung des Abfallentsorgers sind die Deklarationsanalysen des Abfallerzeugers (Sekundärbrennstofflieferant) hinsichtlich der Inhaltsstoffe zu überprüfen. Die Deklarationsanalysen müssen eindeutig den angelieferten Sekundärbrennstoffen zuzuordnen sein und im Betriebstagebuch des Abfallentsorgers dokumentiert werden.

IV.2.4.4 Die Deklarationsanalysen des Sekundärbrennstoffes TDI-Rückstand müssen mindestens die folgenden Parameter enthalten:

- Heizwert (H_u roh)
- Parameter nach Nummer IV.2.4.2
- Chlor gesamt (Gew. %)
- Schwefel gesamt (Gew. %)
- Brennstoffbezeichnung
- Abfallschlüsselnummer

IV.2.4.5 Zum Nachweis jeder Anlieferung von TDI-Rückstand ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Name und Anschrift des Beförderers
- Menge des angelieferten TDI-Rückstands
- Bezeichnung des angelieferten Sekundärbrennstoffes
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Anlagenbetreiber muss das Betriebstagebuch mindestens einmal wöchentlich abzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

IV.2.4.6 Bei jeder Anlieferung ist eine Probe von 1 Liter zu nehmen und so zu kennzeichnen, dass sie der Anlieferung eindeutig zugeordnet werden kann.

Von einem Labor mit einer Zulassung nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG) oder einem akkreditierten Labor nach DIN EN ISO/IEC 17025 sind mindestens 10 Proben pro Kalendermonat – hiervon maximal 3 Proben pro Woche, auszuwählen.

Die ausgewählten Proben sind hinsichtlich der unter IV.2.4.2 genannten Parameter zu analysieren.

Jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu entnehmen. Alle zur Analyse ausgewählten Rückstellproben sind mindestens 6 Monate, gerechnet ab dem Probenahmetermin aufzubewahren. Die externe Stelle ist zu beauftragen, mindestens zweimal im Monat die Proben zur Untersuchung abzuholen. Das Aufbereitungs- und Aufschlussverfahren ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Sollte sich innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Inbetriebnahmeanzeige zeigen, dass die unter IV.2.4.7 genannten Anforderungen bei allen Analysen eingehalten wurden, so wird auf formlosen Antrag eine Reduzierung des Probenahmeumfangs auf 4 Tagesmischproben pro Kalendermonat, hiervon maximal 2 Proben pro Woche, gewährt.

IV.2.4.7 Die Begrenzung für Parameter gelten als eingehalten, wenn das 50 %-Perzentil der analysierten Proben eines Monats die Praxiswerte nicht überschreitet.

Sofern das 50 %-Perzentil den Praxiswert überschreitet, sind alle übrigen Tagesmischproben für den entsprechenden Monat hinsichtlich des kritischen Parameters zu analysieren und das 50 %-Perzentil aller Analysen mit dem Praxiswert zu vergleichen. Hierbei darf der Praxiswert nicht überschritten werden.

Sofern ein Maximalwert (100 %-Perzentil) überschritten wird, ist hierfür das 80 % Perzentil und das 90 %-Perzentil aller Rückstellproben des gesamten Monats hinsichtlich des kritischen Parameters zu ermitteln und festzustellen, ob die Überschreitung des Maximalwertes systematisch ist oder ob ein einzelner Ausreißer vorliegt.

Die Ergebnisse der Analysen sind aufzubewahren und der Überwachungsbehörde jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres unaufgefordert zuzusenden.

Überschreitet der Medianwert den Praxiswert oder das 80 %-Perzentil den Maximalwert so ist eine Ursachenanalyse und eine Ermittlung des Verursachers durch den Betreiber durchzuführen. Das Ergebnis ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Überschreitung der Überwachungsbehörde schriftlich vorzulegen. Nach Auswertung der Ursachenanalyse wird durch die Überwachungsbehörde entschieden, ob die Belieferung durch bestimmte Abfallentsorger auszusetzen ist.

IV.2.4.8 Der Heizwert des feinkörnigen Sekundärbrennstoffs TDI-Rückstand ist zu dokumentieren. Die stündlich der Verbrennung zugeführte Menge ist automatisch zu ermitteln und zu registrieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

IV.2.4.9 Die Abfallerzeuger/Lieferanten des TDI-Rückstands sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vor Einsatz erstmalig und im Falle eines Wechsels innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg (poststelle@brms.nrw.de) anzuzeigen.

IV.2.5 Sekundärbrennstoff Tiermehl

IV.2.5.1 Zulässige Abfallarten für Tiermehl:

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02 03 03	Tiermehl

IV.2.5.2 Folgende in dem Sekundärbrennstoff Tiermehl enthaltene Parameter werden als Maximalwert entsprechend der nachstehenden Tabelle begrenzt:

<i>Parameter</i>	<i>Maximalwerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>
Quecksilber	0,8
Cadmium	1
Thallium	3
Antimon	6
Arsen	5
Blei	5
Chrom	10
Kobalt	5
Kupfer	35
Nickel	10
Mangan	60
Vanadium	3
Zinn	10

IV.2.5.3 Das Tiermehl darf angenommen werden, wenn vom Erzeuger der Abfälle vor der Anlieferung eine Deklaration vorgelegt wird.

Im Rahmen der Anlagen-Eigenüberwachung des Abfallentsorgers ist die Deklaration des Abfallerzeugers (Sekundärbrennstofflieferant) zu überprüfen. Die Deklaration muss eindeutig dem angelieferten Sekundärbrennstoff zuzuordnen sein und im Betriebstagebuch des Abfallentsorgers dokumentiert werden.

IV.2.5.4 Die Deklaration muss folgende Angaben enthalten:

- Brennstoffbezeichnung
- Abfallschlüsselnummer
- Kategorisierung gem. EU-Verordnung EG 1069/2009
- Bestätigung, dass das Material thermisch gem. EU-Verordnung EG 1774/2002 mit 133°C für 20 min und 3 bar Druck sterilisiert wurde

IV.2.5.5 Zum Nachweis jeder Anlieferung von Tiermehl ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Name und Anschrift des Beförderers
- Menge des angelieferten Tiermehls
- Bezeichnung des angelieferten Sekundärbrennstoffes
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Anlagenbetreiber muss das Betriebstagebuch mindestens einmal wöchentlich abzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

IV.2.5.6 Von jedem Tiermehl-Lieferanten ist monatlich einmal eine Probe bei der Anlieferung zu nehmen und für 2 Monate trocken und luftdicht verschlossen einzulagern.

Von einem Labor mit einer Zulassung nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG) oder einem akkreditierten Labor nach DIN EN ISO/IEC 17025 ist bei diesen Proben monatlich der Heizwert und der Chlorgehalt zu bestimmen.

Jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu entnehmen. Alle zur Analyse ausgewählten Rückstellproben sind mindestens 6 Monate, gerechnet ab dem Probenahmetermin aufzubewahren.

Auf Anforderung der Überwachungsbehörde ist die externe Stelle zu beauftragen aus ausgewählten Proben die unter IV.2.5.2 genannten Parameter zu analysieren.

IV.2.5.7 Überschreitet der Analysewert den unter IV.2.5.2 genannten Maximalwert so ist eine Ursachenanalyse und eine Ermittlung des Verursachers durch den Betreiber durchzuführen. Das Ergebnis ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Überschreitung der Überwachungsbehörde schriftlich vorzulegen. Nach Auswertung der Ursachenanalyse wird durch die Überwachungsbehörde entschieden, ob die Belieferung durch bestimmte Abfallentsorger auszusetzen ist.

IV.2.6 Sekundärbrennstoff flüssige gefährliche Abfällen (Lösemitteln)³

IV.2.6.1 Es dürfen nur Ersatzbrennstoffe der Nr. III 4.3 meines Genehmigungsbescheides vom 21.09.2012 – Az.: 500-53.0055/11/0055819/0001/0001.V - eingesetzt werden mit einem Wassergehalt von max. 20 Vol.-%.

V.

Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- V.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

³ Weitere Anforderungen an den Einsatz von flüssigen gefährlichen Abfällen (Lösemitteln) sind in dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 21.09.2012 – Az.: 500-53.0055/11/0055819/0001/0001.V aufgeführt

V.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.

Begründung

Mit Antrag vom 23.06.2020 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker gestellt. Die Genehmigungsunterlagen wurden mit dem Antrag am 23.06.2020 vorgelegt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Stadt Ennigerloh
- Kreis Warendorf,
- Bauamt
- Planungsamt
- meinen Dezernaten 52 (Abfallwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz)

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen fällt unter Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gem. § 5 UVPG am 31.07.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung „Die Glocke“.

Fachliche Begründung der Nebenbestimmungen:

Für die feinkörnigen Sekundärbrennstoffe beantragten Sie eine Reduzierung des Probenahme- und Analyseumfangs sowie die Änderung für den Ort der Probenahme. Der beantragten erheblichen Reduzierung des Probenahme- und Analyseumfangs wurde durch die Genehmigungsbehörde nicht gefolgt. Die von Ihnen regelmäßig vorgelegten Analysen zeigen, dass es bei einzelnen Spurenelementen häufiger zu einer Überschreitung der festgelegten Inputbegrenzungen kommt. Dies rechtfertigt auch weiterhin eine engmaschige Kontrolle der eingesetzten Sekundärbrennstoffe. Gleichwohl wurde von der Genehmigungsbehörde anerkannt, dass die hier in Rede stehende Einsatzmenge an feinkörnigem SBS-Material deutlich geringer ist, als beim übrigen B-SBS. Deshalb wurde der bisherige erforderliche Analyseumfang, zwar nicht in der beantragten Größenordnung, jedoch immer noch deutlich reduziert.

Für den Sekundärbrennstoff PUR-Mehl und dem Sekundärbrennstoff TDI-Rückstand beantragten Sie den Analyseumfang auf zwei Wochendurchschnittsproben pro Monat zu begrenzen. Im Vergleich dazu werden bei dem überwiegend eingesetzten SBS-Sekundärbrennstoff 10 Tagesmischproben pro Monat analysiert. Zum einem werden bei einer Wochendurchschnittsprobe gegenüber einer Tagesmischprobe einzelne Ausreißer in erheblicher Weise egalisiert. Zum anderen ist für die Genehmigungsbehörde nicht erkennbar, dass aufgrund der Abfalleigenschaften des PUR-Mehls und des TDI-Rückstandes ein erheblicher geringerer Probenahmeumfang gegenüber dem B-EBS zu rechtfertigen ist. So beantragen Sie für das PUR-Mehl hohe Gehalte an Kupfer und des ozonschädigen Stoffes R11 und für den TDI-Rückstand gegenüber dem B-EBS höhere Thalliumgehalte. Zum anderen liegen aus Sicht der Genehmigungsbehörde noch nicht genügend Analyseergebnisse für eine ausreichende Beurteilung dieser Ersatzbrennstoffe vor. Gleichwohl wurde in diesem Genehmigungsbescheid eine Reduzierung der Beprobung in Aussicht gestellt, wenn Sie nach einem Jahr den Nachweis erbringen können, dass die von Ihnen beantragten Anforderungen an den jeweiligen Ersatzbrennstoff sicher eingehalten werden.

Die Stadt Ennigerloh hatte mit Schreiben vom 07.10.2020 mitgeteilt, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes (gewerbliche Baufläche) entspricht und das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage

zur Herstellung von Zementklinker. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Aufgrund des Gebührengesetzes (GebG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allg. Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden folgende Kosten festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1d Allgemeinen Gebührentarifes 3.350,00 €

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Aufgrund des mittleren Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Wertes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.

abzüglich 30 % gem. Ziffer 7 1.005,00 €
verbleiben 2.345,00 €

2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vor-

bereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:

für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)

4 Std. x 70,00 € = 280,00 €

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)

1 Std. x 61,00 € = 61,00 €

Summe:

341,00 €

3. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung:

im Amtsblatt für den Regierungsbezirks Münster

50,00 €

in der Tageszeitung „Die Glocke“

199,68 €

Summe:

249,68 €

Insgesamt:

2.935,68 €

Der Betrag in Höhe von **2.935,68 EURO** ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Andre Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
2. Schreiben vom 23.06.2020, 4 Blatt
3. Antrag vom 23.06.2020 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Formular 1, Blatt 1 bis 3, 7 Blatt
4. Angaben zur UVP-Vorprüfung, 19 Blatt
5. Zustimmung des Betriebsrates, 1 Blatt
6. Topographische Karte (Ausschnitt) Ennigerloh, M = 1:25.000
7. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Amtliche Basiskarte NRW, M = 1:5.000, Zeichn.-Nr. 1.3.0002.6
8. Lageplan Zementwerk Ennigerloh, M = 1:500, Zeichn.-Nr. 1.4.7049.6
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 44 Blatt
10. Vereinfachtes Fließschema Drehofen, Zeichn.-Nr. 1.0.3155.6
11. Anlagenzeichnung Brennstoffsiloanlage, Zeichn.-Nr. 1.0.4069.0
12. Brandschutzkonzept der GENÄHR Ingenieure vom 03.06.2020, Nr. 20-2163B, 57 Blatt
13. Fortschreibung Explosionsschutzdokument vom 29.05.2020, Bericht-Nr. Ex/14432/20, 62 Blatt
14. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 2 Blatt
15. Technische Daten, Formular 3, 26 Blatt
16. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 22 Blatt
17. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5, 1 Blatt
18. Abgasreinigung, Formular 6, 6 Blatt
19. Wasserversorgung/Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 3 Blatt
20. Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 5 Blatt
21. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 3 Blatt
22. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.3, 3 Blatt
23. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4, 3 Blatt
24. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 3 Blatt
25. Gehalte für die Berechnung in der Emissionsprognose, 7 Blatt
26. Datenblatt Abfall-Information, 8 Blatt
27. Prüfbericht von TDI-Rückstand, 3 Blatt
28. Abfallinformation PUR-Mehl-/Granulat, 2 Blatt
29. Analysendaten für PUR-Mehl, 1 Blatt

30. LAGA-Dokument, Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit, 13 Blatt
31. Zertifikat Umweltmanagementsystem – ISO 14001, 6 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)